



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart
vom 13.12.2022 über die Ausschreibung
von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Stadtgemeinde Oberwart werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

(1) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt 1,70 Euro pro m³.

(2) Für die Bereitstellung von Wassermessern wird eine Benützungsg Gebühr pro Jahr festgesetzt. Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) für Zähler bis 2,5 m ³ Durchflussmenge | € 15,-- |
| b) für Zähler bis 4 m ³ Durchflussmenge | € 45,-- |
| c) für Zähler bis 6,3 m ³ Durchflussmenge | € 240,-- |
| d) für Zähler über 6,3 m ³ Durchflussmenge | € 350,-- |

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Grundstücke (Baulichkeiten) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 16.12.2014 betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kosmul.', with a vertical line underneath the end of the signature.